

1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 14.07.2021

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 sowie § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 07.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfsburg und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen; für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten; für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen; ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Gestattung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen werden Verwaltungsgebühren nach der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) erhoben.

§ 2

(1) Die Stadt Wolfsburg erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid. Sofern die Gebühren für die Leistungserbringung der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Erhebung einer solchen im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen. Die entsprechenden Leistungen sind im Gebührentarif gekennzeichnet.

(2) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Grabstätte.

§ 3

(1) Die Benutzungsgebührenschild, die Gebührenschild für den Ersterwerb von Nutzungsrechten, für die Grabpflege und die Einebnung entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

Die Gebührenschild für die Rasenpflege einer Grabstätte nach vorzeitiger Einebnung entsteht mit Durchführung der Einebnung. Die Gebührenschild entsteht zu diesem Zeitpunkt für den gesamten zu pflegenden Zeitraum.

Für Grabstätten, die vor dem 01.01.2013 auf den Friedhöfen St. Annen und Rothenfelde, vor dem 01.03.2017 auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, sowie vor dem 01.01.2014 auf den übrigen städtischen Friedhöfen bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet sowie auf Antrag verlängert werden, entsteht die Benutzungsgebührenschild mit Durchführung der Einebnung bzw. der Verlängerung.

Die Gebührenschild für den Vorauserwerb von Nutzungsrechten entsteht mit Gewährung des Vorauserwerbes.

Im Falle der Verlängerung, des Wiedererwerbs von Nutzungsrechten, entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung der Weiterbenutzung.

(2) Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, 316) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

§ 4

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Der 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Wolfsburg
LS

Wolfsburg, 07.12.2022

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 14.07.2021

I. Erwerb von Grabstätten/Verlängerung des Nutzungsrechtes von Grabstätten

1.1 gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Nordfriedhof	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Almke	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Barnstorf	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Ehmen (Brunsroder Straße)	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	Die Grabart wird auf diesem Friedhof nicht angeboten		
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz.	Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet	
Fallersleben	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Hattorf	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Hehlingen (Alter Teil)	Die Grabart wird auf diesem Friedhof nicht angeboten		
Hehlingen (Neuer Teil)	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Heiligendorf	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Kästorf	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Mörse	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Neuhaus	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Nordsteimke (Alter Teil)	15 Jahre	448,00 €	30,00 €

Nordsteimke (Neuer Teil)	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Reislingen	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Sandkamp	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Sülfeld	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Velstove	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete- Straße	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Wendschott	15 Jahre	448,00 €	30,00 €

1.2 gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Almke	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Barnstorf	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Ehmen (Brunstroder Straße)	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	Die Grabart wird auf diesem Friedhof nicht angeboten.		
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Hattorf	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Hehlingen (Alter Teil)	Die Grabart wird auf diesem Friedhofsteil nicht angeboten.		
Hehlingen (Neuer Teil)	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Heiligendorf	25 Jahre	747,00 €	30,00 €

Kästorf	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Mörse	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Neuhaus	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Nordsteimke (Alter Teil)	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Nordsteimke (Neuer Teil)	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Reislingen	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Sandkamp	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Sülfeld	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Velstove	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete- Straße	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Wendschott	25 Jahre	747,00 €	30,00 €

1.3 Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Ehmen (Brunroder Straße)	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €

1.4 Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €

1.5 Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Almke	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Barnstorf	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Ehmen (Brunstroder Straße)	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	Die Grabart wird auf diesem Friedhof nicht angeboten.		
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerrichtet.		
Fallersleben	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Hattorf	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Hehlingen (Neuer Teil)	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Heiligendorf	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Kästorf	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Mörse	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Neuhaus	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Nordsteimke	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Reislingen	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Sandkamp	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Sülfeld	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Velstove	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete- Straße	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Wendschott	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €

2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

2.1 Wahlgrabstätten I ein- und mehrstellig -je Stelle-

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Almke	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Barnstorf	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Ehmen (Brunstroder Straße)	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	40 Jahre	2.457,00 €	55,00 €
Ehmen (Dammstraße) *)	40 Jahre	2.457,00 €	55,00 €
*) Der Friedhof steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht angeboten. Die Gebühr ist entsprechend der Anzahl der Jahre für Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.			
Fallersleben	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Hattorf	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Hehlingen (Alter Teil)	40 Jahre	2.457,00 €	55,00 €
Hehlingen (Neuer Teil)	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Heiligendorf	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Kästorf	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Mörse	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Neuhaus	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Nordsteimke (Alter Teil)	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €

Nordsteimke (Neuer Teil)	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Reisligen	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Rothenfelde	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Sandkamp	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
St. Annen	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Sülfeld	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete- Straße	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Vorsfelde, Meinstraße	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Velstove	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Wendschott	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €

2.2 Wahlgrabstätten II ein- und mehrstellig -je Stelle-

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	2.286,00 €	76,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	2.286,00 €	76,00 €

2.3 Wahlgrabstätten I mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	2.392,00 €	80,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	2.392,00 €	80,00 €
Ehmen (Brunstroder Straße)	25 Jahre	2.392,00 €	80,00 €

2.4 Wahlgrabstätten II mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	3.127,00 €	104,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	3.127,00 €	104,00 €

3. Urnenreihengrabstätten

3.1 Gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Almke	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Barnstorf	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Ehmen (Brunstroder Straße)	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Hattorf	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Hehlingen (Alter Teil)	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Hehlingen (Neuer Teil)	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Heiligendorf	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Kästorf	20 Jahre	562,00 €	28,00 €

Mörse	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Neuhaus	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Nordsteimke (Alter Teil)	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Nordsteimke (Neuer Teil)	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Reislingen	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Sandkamp	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Sülfeld	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Velstove	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete- Straße	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Wendschott	20 Jahre	562,00 €	28,00 €

3.2 Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Ehmen (Brunroder straße)	20 Jahre	832,00 €	42,00 €

3.3 Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Almke	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Barnstorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €

Ehmen (Brunstroder Straße)	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerrichtet.		
Fallersleben	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Hattorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Hehlingen	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Heiligendorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Kästorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Mörse	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Neuhaus	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Nordsteimke	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Reislingen	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Sandkamp	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Sülfeld	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Velstove	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete- Straße	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Wendschott	20 Jahre	832,00 €	42,00 €

3.4 Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Almke	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Barnstorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €

Ehmen (Brunstroder Straße)	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerrichtet.		
Fallersleben	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Hattorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Hehlingen	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Heiligendorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Kästorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Mörse	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Neuhaus	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Nordsteimke	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Reislingen	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Rothenfelde	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Sandkamp	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
St. Annen	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Sülfeld	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Velstove	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete- Straße	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Vorsfelde, Meinstraße	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Wendschott	20 Jahre	832,00 €	42,00 €

4. Urnenwahlgrabstätten

4.1 Urnenwahlgrabstätten I -je Stelle-

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Almke	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Barnstorf	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Ehmen (Brunstroder Straße)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Ehmen (Dammstraße) *)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
*) Der Friedhof steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht angeboten. Die Gebühr ist entsprechend der Anzahl der Jahre für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.			
Fallersleben	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Hattorf	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Hehlingen (Alter Teil)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Hehlingen (Neuer Teil)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Heiligendorf	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Kästorf	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Mörse	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Neuhaus	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Nordsteinke (Alter Teil)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €

Nordsteimke (Neuer Teil)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Reislingen	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Rothenfelde	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Sandkamp	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
St. Annen	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Sülfeld	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Velstove	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete- Straße	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Vorsfelde, Meinstraße	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Wendschott	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €

4.2 Urnenwahlgrabstätten II

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	1.252,00 €	50,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	1.252,00 €	50,00 €

4.3 Urnenwahlgrabstätten mit einheitlichem Denkmal

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	1.657,00 €	66,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	1.657,00 €	66,00 €

4.4 Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	1.171,00 €	47,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	1.171,00 €	47,00 €

4.5 Naturnahe Bestattungen unter Bäumen

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre (Urne)	1.171,00 €	47,00 €
	25 Jahre (Sarg)	2.003,00 €	67,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre (Urne)	1.171,00 €	47,00 €
	25 Jahre (Sarg)	2.003,00 €	67,00 €

II. Verlängerung und Aufgabe des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die jeweilige jährliche Gebühr für den Erwerb der Grabstätte entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung zu zahlen.

Bei der Aufgabe des Nutzungsrechtes kann – nach Maßgabe der Friedhofssatzung für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen in ihrer jeweils geltenden Fassung – die Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungszeit erstattet werden.

III. Einebnungsgebühren (zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer)

Für die Einebnung werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben **je Stelle** für

- a) gekennzeichnete Reihengrabstätten 215,00 €
- b) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 107,00 €
- c) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein 32,00 €

- d) Sargwahlgrabstätten je Stelle 215,00 €
- e) gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten 107,00 €
- f) Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 54,00 €
- g) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein 32,00 €
- h) Urnenwahlgrabstätten I und II 107,00 €
- i) Urnenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 54,00 €
- j) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 54,00 €
- k) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne) 54,00 €

Als Ersterwerb gilt auch ein Vorauserwerb oder Hinzuerwerb von Grabstätten.

Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet sowie auf Antrag verlängert werden, ist die Einebnungsgebühr nach erfolgter Einebnung bzw. nach erfolgter Verlängerung zu entrichten.

IV. Pflege von Grabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal und Grabstätten unter Bäumen

Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben für

- a) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 1.517,00 €
- b) Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 748,00 €
- c) Urnenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 607,00 €
- d) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Sarg) 1.517,00 €
- e) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 1.113,00 €
- f) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne) 1.113,00 €

Im Falle des Vorauserwerbes oder der Verlängerung der Nutzungszeit ist die jeweilige Gebühr entsprechend der Jahre des Vorauserwerbes oder der Verlängerung zu zahlen.

V. Rasenpflege - Grabstätten ohne Kennzeichnung und Rasengrabstätten mit Namensstein

Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben für

- a) Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung 2.487,00 €
- b) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung 597,00 €
- c) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein 4.173,00 €
- d) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein 1.002,00 €

VI. Gebühren der Rasenpflege für sonstige Grabstätten nach vorzeitiger Einebnung

Für die Rasenpflege von sonstigen Sarg- und Urnengrabstätten werden nach vorzeitiger Einebnung bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben je Jahr und Stelle des zu pflegenden Zeitraumes:

- a) Sarggrabstätten 76,00 €
- b) Urnengrabstätten 23,00 €

Die Gebühr für den entsprechenden Pflegezeitraum ist nach Durchführung der Einebnung in einer Summe für den gesamten Pflegezeitraum zu entrichten.

VII. Grabaushub

- a) Sargbestattungen - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 227,00 €
- b) Sargbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 453,00 €
- c) Beisetzung von Urnen 68,00 €

VIII. Gebühren für die Herrichtung von Pflanzbeeten ohne Plattenumrandung

- a) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 198,00 €
- b) Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung oder Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein 132,00 €
- c) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Sarg) 198,00 €

IX. Herrichtung von Pflanzbeeten mit Plattenumrandung; Herrichtung naturnaher Grabanlagen

Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- oder Hinzuerwerb einer Grabstätte

- a) Sarggrabstätten - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 210,00 €
- b) Sarggrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 262,00 €
- c) gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten 126,00 €
- d) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 224,00 €
- e) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne) 224,00 €
- f) Urnenwahlgrabstätten I und II 157,00 €

X. Grabausstattungsgebühren

- a) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 407,00 €
- b) Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung 24,00 €
- c) Urnenreihengrabstätten mit einheitlichem Denkmal 362,00 €
- d) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung 24,00 €
- e) Urnenwahlgrabstätten mit einheitlichem Denkmal 277,00 €

- f) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 203,00 €
- g) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne) 203,00 €
- h) Kissensteine für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 456,00 €
- i) Schriftplatten für Sarg- und Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung 167,00 €
- j) Schriftplatten für Sarg- und Urnengrabstätten mit einheitlichem Denkmal 207,00 €
- k) Schriftplatten für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 167,00 €
- l) Schriftplatten für Naturnahe Bestattungen unter Bäumen 180,00 €
- m) Schriftplatten für Sternenkinder 149,00 €

**XI. Ausgrabungen und Umbettungen
(zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer)**

- a) Ausgrabung einer Urne 123,00 €
- b) Ausgrabung eines Sarges (Erdaushub bis Oberkante Sarg und nachträgliches Verfüllen des Grabes) 442,00 €

XII. Kapellen

- a) Benutzung der Kapellen und ihrer Einrichtungen

Kapellen bis 59 qm 214,00 €

Almke

Neuhaus

Nordfriedhof

Reislingen

Vorsfelde, Meinstraße

Kapellen 60 bis 79 qm 320,00 €

Hattorf

Heiligendorf

Sülfeld

Wendschott

Kapellen 80 bis 99 qm 427,00 €

Barnstorf

Ehmen, Mörser Straße

Hehlingen

Kästorf

Mörse

Nordsteinke

Kapellen ab 100 qm 534,00 €

Ehmen, Brunsroder Straße

Fallersleben

Nordfriedhof

Sandkamp

Vorsfelde, Carl-Grete-Straße

Waldfriedhof

b) Benutzung des kleinen Aussegnungsraumes 102,00 €

c) Abschied am Sarg 59,00 €

d) Benutzung des Pavillons auf dem Nordfriedhof 67,00 €

XIII. Sonstige Gebühren

a) Tragen von Urnen je Träger 74,00 €

b) Tragen von Särgen je Träger 74,00 €